

# Umweltrelevante Stellungnahmen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

**Stadt Kaiserslautern**

**Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11  
Bereich „AugustastraÙe – FabrikstraÙe -  
BarbarossastraÙe - HummelstraÙe“ (Entwurf) und  
Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost,  
Änderung 1a“**

**Fassung zur Durchführung  
der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und  
der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 | 67603 Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Stadtentwicklung,  
Abteilung Stadtplanung  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

Ha

Stadtverwaltung Kaiserslautern					
Referat Stadtentwicklung					
08. Aug. 2025					
61.11	61.12	61.21	61.22	61.23	
61.31	61.32	61.33			
	z.K.	z.R.	z.St.	z.Er.	z.WV, z.d.A.

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

05.08.2025

<b>Mein Aktenzeichen</b> 6427-0003#2023/ 0056-0111 32 AB2 Bitte immer angeben	<b>Ihr Schreiben vom</b> 01.07.2025 61.11-ha Birgit Hach	<b>Ansprechpartner / E-Mail</b> Frau Ellenberger <a href="mailto:Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de">Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de</a> Matthias Münzel	<b>Telefon / Fax</b> 0631 62409-433 0631 62409-418 0631 62409-439
--	---	--	--

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, Stadt  
Kaiserslautern; Beteiligung an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genannten Bauleitverfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anlagen**  
1 Stellungnahme  
1 Auszug Karten Sturzflutgefährdung

Münzel

Matthias Münzel





Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat Stadtentwicklung Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Az.: 61.11-ha Bearbeiter: Frau Birgit Hach Telefon: 0631/365-2738 Telefax: 0631/365-1619 E-Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<b>„Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, Stadt Kaiserslautern</b>	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme: <b>08.08.2025</b>	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 - 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 - 418
Az.: 6427-0003#2023/0056-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger



Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### 1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen. Das Aufstellen einer Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-M 102-4 ist aufgrund der Vorversiegelung und der bodenschutzrechtlichen Flächen im Geltungsbereich dabei nicht erforderlich.

Gemäß Satzungsvorentwurf sind Dächer mit Neigungen bis 10° zulässig. Um eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt ermöglichen zu können (Retentionsgründach) sollte die Dachneigung aus fachtechnischer Sicht auf max. 5° verringert werden.

Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich eine Altablagerung (vgl. Punkt Bodenschutz dieser Stellungnahme). Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich ist nicht möglich.

### 2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes



Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Plangebiet kommt es im aktuellen Zustand laut Sturzflutgefahrenkarte bei einem SRI 7 1 Std. zu starken Wasserabflüssen von überwiegend 5 bis < 50 cm, lokal 30 bis < 200 cm, bei einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und < 2 m/s.

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich empfehle ich dringend entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz). Sollten Baustelleneinrichtungen in gefährdeten Bereichen notwendig sein, wird angeraten auf eine entsprechende Abdrift- Sicherung von Baumaterialien etc. im Starkregenfall zu achten.

### **3. Schmutzwasser**

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Kaiserslautern abzuleiten.

### **4. Bodenschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerung Reg. Nr. 312 00000 - 0306 „Ablagerungsstelle Kaiserslautern, Barbarossastraße (2)“.



Gemäß den vorliegenden Erhebungsdaten wurden im Bereich der Altablagerung neben Erdaushub und Bauschutt auch Gießereischlacken in einer maximalen Mächtigkeit von 3 m abgelagert.

Zur fachlichen Beurteilung des von der Altablagerung ausgehenden Gefährdungspotentials wurden von 1991 - 2002 umwelttechnische Erkundungen durchgeführt. Die Nutzungsverträglichkeit der Altablagerung für eine unsensible, gewerbliche Nutzung wurde nachgewiesen. Im Hinblick auf diese gewerbliche Nutzung, wurde die Altablagerung Reg. Nr. 312 00000-0306 als nicht altlastverdächtige Altablagerung im Sinne von §2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eingestuft.

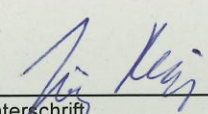
Die gewerbliche, unsensible Nutzung der Altablagerung wird nach der Bebauungsplanänderung fortgeführt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei den geplanten Maßnahmen (Rückbau und Neubau) Eingriffe in die Altablagerung stattfinden. Zur Formulierung der bodenschutzfachlichen und abfallwirtschaftlichen Auflagen bitte ich um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

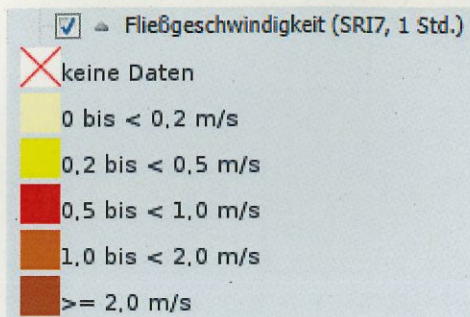
Kaiserslautern, den 05.08.2025

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Jürgen Theis)

**Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)**

**Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung**





## Wassertiefen



Telefax: 0631 365 1619

**E-Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de**

## **Bebauungsplanentwurf 'Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a'**

*Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“*

*Der Bebauungsplan wird nach §13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.*

### **Rückantwort von:**

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR  
Blechhammerweg 50  
67659 Kaiserslautern

### **Anregungen:**

- Durch den Bebauungsplanentwurf werden die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgetragen.
- Zu dem uns zugesandten Planentwurf möchten wir folgende Anregungen vorgetragen:

### **Veranlassung:**

Gemäß vorliegendem B-Plan-Entwurf sollen mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ (Bestandserneuerung) die planungsrechtlichen Grundlagen für die bauliche Erneuerung und Vergrößerung des vorhandenen Lebensmittelmarkts auf dem Gelände zwischen der Augustastraße, der Fabrikstraße, der Barbarossastraße und der Hummelstraße geschaffen werden. Der Bebauungsplan basiert auf dem amtlichen Katasterplan. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,54 ha.

## **1. Beschreibung des Plangebiets:**

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Kernstadt von Kaiserslautern und liegt nördlich der Eisenbahntrasse Saarbrücken-Mannheim. Es handelt sich um ein 0,5 ha großes Privatgrundstück, welches mit einem Lidl-Fachmarkt bebaut ist.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Augustastraße, im Osten durch die Fabrikstraße und im Westen durch die Hummelstraße begrenzt. Im Süden grenzt das Gebiet an die Barbarossastraße (Südtangente).

## **2. Relevante Grundlagen**

### B-Plan-Entwurf (Stand April 2025):

- Plan
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Expose

### Rechtliche Grundlagen, Richtlinien

- Richtlinie 2000/60/EG Wasserrahmenrichtlinie
- WHG aktuelle Fassung,
- LWG aktuelle Fassung,
- DWA- A100 (12/2006), DWA-A/M102 (12/2020), DWA-A118, DWA-A138-1

## **3. Bestehende Entwässerungssituation**

Die vorhandene Bebauung des Flurstücks 1463/25 besteht in Form eines Lidl-Verbrauchermarkts (Nahversorgungsmarkt) mit Gebäudeteil, Verkehrsflächen und PKW-Stellplätzen. Die Entwässerung der Liegenschaft erfolgt in das bestehende Mischkanalsystem der Stadtentwässerung Kaiserslautern. Die Abreinigung der anfallenden gewerblichen Schmutzwassermengen und der Niederschlagswassermengen geschieht in der ZKA Kaiserslautern mit einer nachfolgenden Einleitung der gereinigten Abwässer in das Gewässer Lauter. Eine Bewirtschaftung der Regenwassermengen in Form von Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung innerhalb der Liegenschaft erfolgte bisher nicht.

Der Generalentwässerungsplan für die Kernstadt Kaiserslautern (GEP) weist für die Innenstadt im allgemeinen hohe Auslastungsgrade und hohe Wasserstände in der Mischwasserkanalisation aus. Im näheren Umfeld der Liegenschaft sind auch partiell Überlastungen (Überstau) erkennbar (siehe Auszug GEP). Hinsichtlich der Umplanung der Liegenschaft ist zum Schutz der bestehenden Kanalisation und zum Schutz der Unterlieger eine Regenwasserbewirtschaftung gem. der allgemeinen Entwässerungssatzung zwingend erforderlich.



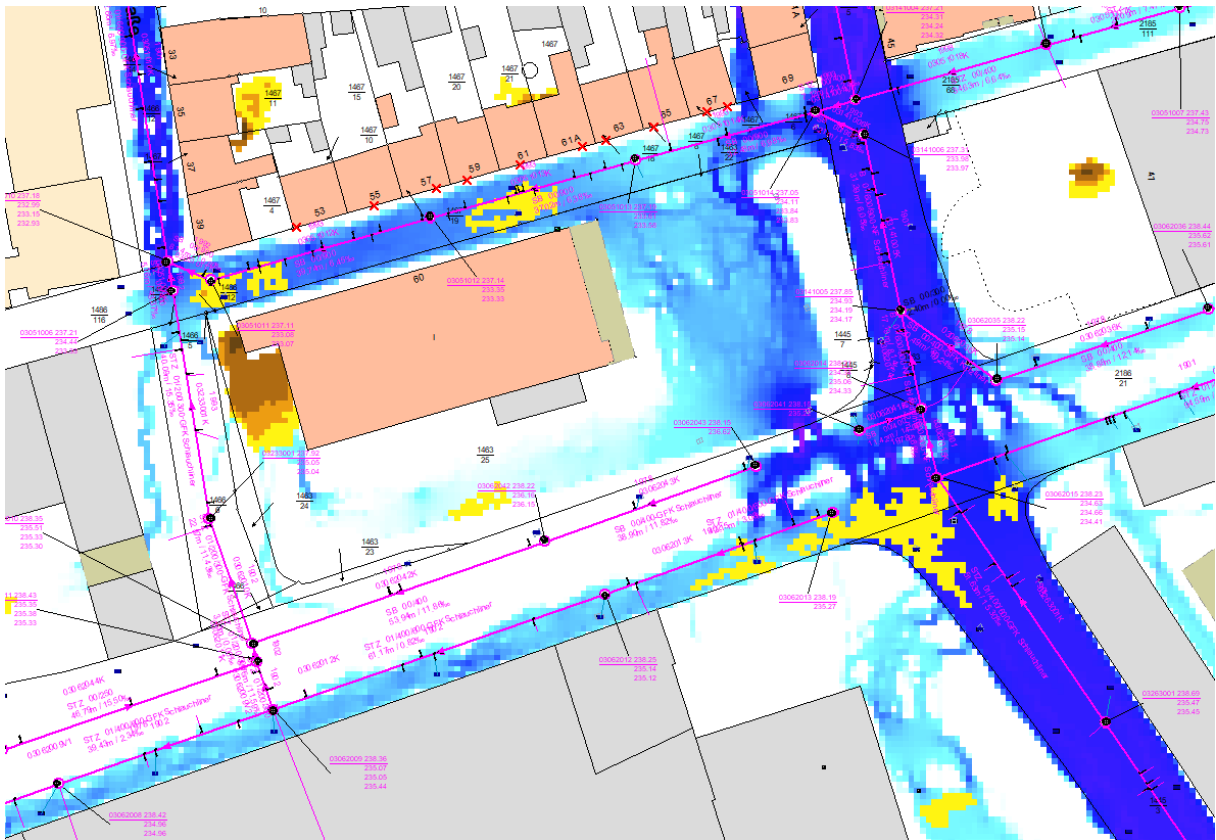


Abbildung: Auszug GIS/Fließwege SR17

## 5. Altlasten, Altablagerungen

Es liegen der STE-AöR bislang keine schriftlichen Erkenntnisse über Altablagerungen oder Bodenverunreinigungen vor. Seitens der SGD-Süd erhielten wir die Information, dass Teile der Grundstücks innerhalb einer kartierten ALG liegen. Die Erstellung eines qualifizierten Bodengutachtens wird aus entwässerungstechnischer Sicht empfohlen.

## 6. Wasserhaushalt/Regenwasserbewirtschaftung

Es gelten die Vorgaben gemäß der Fachliteratur u. a. der Fachreihe DWA-A/M 102. Eine dezidierte Betrachtung zur Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-M 102 der überplanten Liegenschaft kann hier nicht in Ansatz gebracht werden, da das Gebiet bereits bebaut ist und nur eine vergleichsweise geringe neue Versiegelung geplant wird. Aufgrund der Größe der Bebauung und der Nähe zu bestehender sensibler Altbebauung, sowie auf Grund einer kartierten ALG in Teilen der Geltungsbereichs, ist aus Sicht der STE-AöR eine umfassende gezielte Versickerung auszuschließen. Die Vorgehensweise wurde mit der zuständigen oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde (SGD-Süd KL, 14.07.2025) abgestimmt. Die partielle Versickerung von Niederschlagswasser aus kleineren Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen und sollte geprüft werden. Der Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt im vorliegenden Fall auf dem Schutz der bestehenden Mischwasserkanalisation vor Überlastung und der örtlichen Überflutungsvorsorge. Grundsätzlich sind Maßnahmen wie Grün- und Retentionsdächer geeignet, neben einer reinen Regenwasserbewirtschaftung, auch die Wasserhaushaltsbilanz positiv zu beeinflussen.

## 7. Generelle Entwässerungskonzeption

Das Grundstück ist gem. aktueller Regelwerke und der gültigen Entwässerungssatzung im Trennsystem zu entwässern. Auf dem Grundstück sind daher Schmutzwasser und Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze zu trennen. In der Mischkanalisation der Augustastraße stehen vier Hausanschlüsse zur Verfügung die, nach Bedarf zur getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, vorzugsweise verwendet werden können. Entsprechende Informationen zum Kanalbestand und zu den Anschlussbedingungen können bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern (Abteilungsleitung Grundstücksentwässerung; Herr Simon) eingeholt werden.

- **Zielsetzung der Entwässerungskonzeption**

Ziel des Entwässerungskonzeptes ist der Schutz der vorhandenen Mischwasserkanalisation vor Überlastung und eine Verminderung des örtlichen Überflutungsrisikos. Ein weiteres Ziel ist der **Ausgleich bzw. der Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes im technisch und wirtschaftlich erreichbaren Umfang, entsprechend WHG, §5 Allgemeine Sorgfaltspflicht i. V. m. §27 und §47 Verschlechterungsverbot:**

*(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um*

1. *eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
2. *eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
3. *die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
4. *eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.*

*(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.*

Der Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Abwasservermeidung, Ausgleich des Wasserhaushalts) liegt hier entsprechend auf dem Rückhalt und der Verdunstung über Grün- und Retentionsdächer und soweit dies möglich ist, auf einer dezentralen flächenhaften Versickerung und Verdunstung über durchlässige Beläge im Bereich der privaten Grundstücke. Eine umfassende gezielte Versickerung ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung voraussichtlich nicht möglich.

- **Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Flurstück 1463/25**

Das auf der privaten Gewerbefläche anfallende Niederschlagswasser ist normgerecht zu bewirtschaften. Der geforderte spezifische Rückhalt für Niederschlagswasser auf dem Grundstück beträgt mindestens **50 l/m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche**. Notüberläufe an die öffentliche Mischwasserkanalisation dürfen erst bei einer Überlastung der geforderten dezentralen Rückhaltung auf den Grundstücken anspringen. Bei einer ganzjährigen Regenwassernutzung kann das geforderte Rückhaltvolumen, das zusätzlich zum Nutzvolumen vorzuhalten ist, um 50% reduziert werden. Eine Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf nicht ohne Drosselung in das städtische Kanalnetz erfolgen. Der Drosselabfluss darf eine Abflussspende (\*) von  $q_{\max} = 30 \text{ l/(s*ha)}$  nicht übersteigen. Eine Entlastung über Notüberläufe in die öffentliche Kanalisation darf erst bei Niederschlägen  $> 5a$  erfolgen.

(\*) wird individuell nach den örtlichen Gegebenheiten von der STE-AöR festgelegt

Für den Rückhalt von Niederschlagswasser sollen bei dieser Maßnahme vorrangig die Dachflächen genutzt werden.

In Bezug auf einen Ausgleich der Bilanzierung des örtlichen Wasserhaushalts werden nachfolgende Rahmenbedingungen in Ansatz gebracht. Die Verdunstungsleistung eines extensiv begrünten Daches kann mit bis zu 200 l/m<sup>2</sup> in einer Vegetationsperiode angesetzt werden. Der vollständige Rückhalt von Regenwasser bei einem extensiv begrünten Dach liegt im Jahresmittel bei ca. 50-60% des Niederschlags. Grün- und Retentionsdächer mit einem spezifischen Rückhalt von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> können außerdem einen Starkregen z.B. der Dauerstufe 30 min und der Wiederkehrzeit von 5 Jahren aufnehmen (24 mm) Kostra-DWD) und verzögert abgeben oder verdunsten.

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Vorgaben der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung verwiesen. Hier sind alle Flachdächer und flach geneigten Dächer (Dachneigung bis 20°) von sämtlichen Gebäuden (Hauptgebäude, Garagen, Carports, Einhausungen usw.) grundsätzlich mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratauflage der Dachbegrünung muss je nach Gegebenheit mindestens 10-12 cm dick sein.

Die Stadtentwässerung fordert bezüglich des notwendigen Wasserrückhalts die Ausbildung des Dachaufbaus als **Grün- und Retentionsdach**. Dabei ist neben der vorgegebenen Substratschicht ein zusätzlicher Rückhalt in Form von Wasserspeicher- bzw. Retentionsplatten mit einem spezifischen Speichervermögen von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> Dachfläche zu erbringen. Um das erforderliche Retentionsvermögen zu gewährleisten, darf die **Neigung des Daches 5°** nicht überschreiten. Der Gesamtrückhalt des Dachaufbaus ist unabhängig vom jeweiligen Dachaufbau mit mindestens 50 l/m<sup>2</sup> Dachflächen nachzuweisen.

Die erforderliche Regenwasserbewirtschaftung für private Verkehrsflächen (Zufahrten; Stellplätze) kann aufgrund der untergeordneten Größenordnung auch durch dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und Versickerung in den anschließenden Grünflächen erfolgen, wenn dies die Ergebnisse aus dem Bodengutachten zulassen. Bei der Einleitung ins Grundwasser sind die Vorgaben der DWA A 138-1 zu beachten. Sollte eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser aus den vorgenannten Flächen nicht möglich sein, ist der Rückhalt und die gedrosselte Ableitung durch entsprechende technische Maßnahmen (Zisternen, Speicherschächte, Speicher- und Rigolenboxen etc.) zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist für alle abflusswirksamen Flächen der Gesamtrückhalt von 50 l/m<sup>2</sup> einzuhalten.

- **Maßnahmen zur örtlichen Überflutungsvorsorge**

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es örtlich zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Für den Geltungsbereich ist ein erhöhtes Überflutungsrisiko ausgewiesen (siehe Starkregengefahrenkarten der Stadt Kaiserslautern bzw. des Landes Rheinland-Pfalz).

Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 752 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, eigenverantwortlich schützen. Dies ist sowohl bei der Freiflächengestaltung als auch der konstruktiven Ausbildung der Gebäude, Erdgeschoss, Kellergeschosse und Sockelbereiche einschließlich aller auf oder unterhalb des Erdgeschossniveaus liegenden Gebäudeöffnungen zu beachten.

Um die geplanten Gebäude so weit als möglich gegen Überflutung zu sichern, muss die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens mindestens 20 cm höher als die

vorhandenen Anlieger- oder Durchgangstraßen liegen. Das heißt, die Tür- und Fensteröffnungen, sowie Lichtschächte und Garagenzufahrten sollten nicht unterhalb der in der Satzung festgelegten Rückstauenebene angeordnet werden (Objektschutz). Bezugspunkt für die Festlegung der Fußbodenhöhe ist die Höhe der Oberkante der öffentlichen und privaten angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen senkrecht zur Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe, ansonsten die geplante Straßenhöhe. Die Höhe des Rohfußbodens des Erdgeschosses ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf nur dann unterschritten werden, wenn durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen oder eine an Starkregen und Überflutung angepasste Bauweise ein ausreichender Überflutungsschutz nachgewiesen wird.

Für die Zufahrt/den Zugang zu Tiefgaragen oder tiefliegenden Gebäudeteilen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung (Rampen, Aufpflasterungen, automatische oder mobile Schutzeinrichtungen) zu treffen.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass das Geländeniveau in der Augustastraße ca. einen Meter tiefer als das Geländeniveau der Barbarossastraße liegt. Als Bezugsebene im B-Plan wird die Straßenachse der Augustastraße festgelegt. Bei den zu treffenden Objektschutzmaßnahmen ist es zwingend erforderlich die Höhenunterschiede zwischen der Augustastraße und Barbarossastraße zu berücksichtigen. Für die Festlegung von geeigneten Objektschutzmaßnahmen kann auch die Höhe der Barbarossastraße maßgeblich sein.

- **Vorhabenbezogene Entwässerungskonzeption**

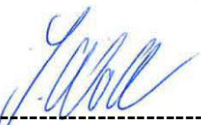
Eine auf das Bauvorhaben bezogenen detaillierte Entwässerungskonzeption auf Grundlage dieser Stellungnahme bzw. auf Grundlage der Festsetzungen, ist durch den Vorhabenträger zu erstellen und frühzeitig mit der STE-AöR abzustimmen.

## **8. Änderungen und Ergänzung in den Beilagen des Bebauungsplan**

Die Änderungen und Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden direkt in die vorliegenden Entwürfe eingearbeitet und zur weiteren Verwendung im Verfahren als Textbausteine nachfolgend bereitgestellt. Als redaktionelle Änderung bitten wir folgende Regelwerksbezeichnung in den textl. Festsetzungen zu aktualisieren: *Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“*

Im weiteren Bebauungsplanverfahren

- ist eine weitere Beteiligung erforderlich
- ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich



-----  
Unterschrift

**Aufgestellt/ Kontakt:**

Jörg Woll  
Sachgebietsleitung Infrastruktur  
Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR  
Blechhammerweg 50,  
67659 Kaiserslautern  
Tel: +49 631 3723 125  
Fax: +49 631 3723 460 125  
email: [j.woll@ste-kl.de](mailto:j.woll@ste-kl.de)

Anlagen:

- BP-Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a Textliche Festsetzungen
- BP-Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a Begründung

## **Anlage 2: BP-Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a; Textliche Festsetzungen**

### **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO)

#### **1.7 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)**

.....

1.7.3 Als Bezugsebene wird die Straßenendausbauhöhe in der Straßenachse der angrenzenden Augustastraße bestimmt. Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Die Messung ist an der Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite am festgesetzten Bezugspunkt durchzuführen. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können bis zu 0,50 m durch untergeordnete Bauteile, wie Fotovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen, überschritten werden

1.7.4 Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe, Überflutungsvorsorge (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Gegen örtliche Überflutungen von Straßen und Grundstücken infolge von Starkregenereignissen muss sich der Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 752 durch geeignete Maßnahmen (Objektschutz), die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, eigenverantwortlich schützen.

Dies ist sowohl bei der Freiflächengestaltung als auch bei der konstruktiven Gestaltung der Gebäude, deren Erdgeschosse, Kellerräume, Tiefgaragen und Sockelbereiche einschließlich aller auf oder unterhalb des Erdgeschossniveaus liegenden Gebäudeöffnungen zu beachten. Um die geplanten Gebäude so weit als möglich gegen Überflutung zu sichern, muss die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens mindestens 20 cm höher als die vorhandene öffentliche Anliegerstraße liegen. Bis zu diesem, mindestens jedoch bis zur höchsten Ebene, zu der das Wasser in der Entwässerungsanlage ansteigen kann, ist auch der Rückstauschutz aus dem Kanalnetz durch den Grundstückseigentümer mittels Rückstauverschlüssen oder Hebeanlagen sicherzustellen.

Bezugspunkt für die Festlegung der Fußbodenhöhe ist die Höhe der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche von der eine Überflutungsgefahr ausgeht, gemessen an der Stelle der Hälfte der straßenzugewandten Grundstücksbreite. Maßgeblich ist die ausgebaute Straßenhöhe, ansonsten die geplante Straßenhöhe. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf nur unterschritten werden, wenn durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen oder eine an Starkregen und Überflutung angepassten Bauweise ein ausreichender Überflutungsschutz nachgewiesen wird.

Für die Zufahrt/den Zugang zu Tiefgaragen oder tiefliegenden Gebäudeteilen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung (Rampen, Oberflächenprofilierung, automatische oder mobile Schutzeinrichtungen) zu treffen.

## 1.9 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 57 LWG)

Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Niederschlagswasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen. Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von späteren Grünflächen durch Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Erlaubt sind Pflasterbeläge mit mind. 1 cm breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Drainpflaster und Drainasphalt.

- 1.9.1 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (hier Mischsystem) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet, verdunstet, oder versickert werden kann.
- 1.9.2 Als dezentraler Rückhalteraum auf den privaten Grundstücken ist ein **Volumen von mindestens 50 l/m<sup>2</sup> (500 m<sup>3</sup>/ha) abflusswirksamer Fläche** vorzusehen. Die Bemessung der Rückhalteräume ist nach Stand der Technik gemäß den Arbeitsblättern DWA-A 117, DWA-A 138-1 und der DIN 1986-100 i. V. m. DIN-EN 752 nachzuweisen. Das Gesamtrückhaltevolumen ist entsprechend der Entwässerungskonzeption hauptsächlich durch Grün- und Retentionsdächer bereitzustellen und kann durch Zisternen, Stauraumkanäle, Speicherschächte, Speicherboxen oder einer technisch sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen ergänzt werden.
- 1.9.3 Die Stadtentwässerung fordert bezüglich des notwendigen Wasserrückhalts die Ausbildung des Dachaufbaus als **Grün- und Retentionsdach**. Dabei ist neben der vorgegebenen Substratschicht des Gründaches ein zusätzlicher Rückhalt in Form von Wasserspeicher- bzw. Retentionsplatten mit einem spezifischen **Speichervermögen von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> Dachfläche** zu erbringen. Zur Gewährleistung der Speichervermögens ist eine **Dachneigung von max. 5°** zulässig. Der Gesamtrückhalt des Dachaufbaus ist unabhängig vom jeweiligen Dachaufbau mit **mindestens 50 l/m<sup>2</sup> Dachfläche** nachzuweisen.
- 1.9.4 Eine Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser in das öffentliche Mischkanalsystem, darf nicht ohne vorherige Drosselung erfolgen. Der gedrosselte Gebietsabfluss darf eine **Abflussspende<sup>(\*)</sup> von  $q_{,max} = 30 \text{ l/(s*ha)}$**  nicht übersteigen. Eine Entlastung über Notüberläufe in die öffentliche Kanalisation darf erst bei Niederschlägen > 5a erfolgen.
- 1.9.5 Im Gebäude und auf dem Grundstück sind gemäß DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 752 das Niederschlags- und Schmutzwasser zu trennen. Eine Vermischung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser auf dem Grundstück ist nicht zulässig. Notüberläufe aus Regenwasserrückhalteanlagen sind an die öffentliche Mischwasserkanalisation anzuschließen. Die Funktionsfähigkeit, das Rückhaltevolumen und festgelegte maximale Abflussspende der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR nachzuweisen.

## Anlage 3: BP-Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a Begründung

### 6.3.2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### **Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung / Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe / Überflutungsvorsorge**

Die vorhandene Bebauung des Flurstücks 1463/25 besteht in Form eines Lidl-Verbrauchermarkts (Nahversorgungsmarkt) mit Gebäudeteil, Verkehrsflächen und PKW-Stellplätzen. Die Entwässerung der Liegenschaft erfolgt in das bestehende Mischkanalsystem der Stadtentwässerung Kaiserslautern. Die Abreinigung der anfallenden gewerblichen Schmutzwassermengen und der Niederschlagswassermengen geschieht in der ZKA Kaiserslautern mit einer nachfolgenden Einleitung der gereinigten Abwässer in das Gewässer Lauter. Eine Bewirtschaftung der Regenwassermengen in Form von Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung innerhalb der Liegenschaft erfolgte bisher nicht.

Der Generalentwässerungsplan für die Kernstadt Kaiserslautern (GEP) weist für die Innenstadt im Allgemeinen hohe Auslastungsgrade und hohe Wasserstände in der Mischwasserkanalisation aus. Im näheren Umfeld der Liegenschaft sind auch partiell Überlastungen (Überstau) erkennbar (siehe Auszug GEP). Hinsichtlich der Umplanung der Liegenschaft ist zum Schutz der bestehenden Kanalisation und zum Schutz der Unterlieger eine Regenwasserbewirtschaftung gem. Entwässerungssatzung zwingend erforderlich.

Eine dezidierte Betrachtung zur Wasserhaushaltsbilanz der überplanten Liegenschaft nach DWA A/M 102, kann hier nicht in Ansatz gebracht werden, da das Gebiet bereits bebaut ist und nur eine vergleichsweise geringe neue Versiegelung geplant ist. Aufgrund einer kartierten ALG innerhalb des Geltungsbereichs, der Größe der Bebauung bzw. Versiegelung und der Nähe zu bestehender Altbebauung, ist aus Sicht der STE-AöR eine umfassende gezielte Versickerung auszuschließen. Die partielle Versickerung von Niederschlagswasser kleinerer Verkehrsflächen bzw. Stellplätze sollte geprüft werden. Der Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt im vorliegenden Fall auf dem Schutz der bestehenden Mischwasserkanalisation vor Überlastung und der Überflutungsvorsorge. Grundsätzlich sind Maßnahmen wie Grün- und Retentionsdächer geeignet, neben einer reinen Regenwasserbewirtschaftung, auch die Wasserhaushaltsbilanz positiv zu beeinflussen.

#### Generelle Entwässerungskonzeption

Das Grundstück ist gem. aktueller Regelwerke und Entwässerungssatzung im Trennsystem zu entwässern. Auf dem Grundstück sind daher Schmutzwasser und Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze zu trennen. In der Mischkanalisation der Augustastraße stehen vier Hausanschlüsse zur Verfügung die, nach Bedarf zur getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, vorzugsweise verwendet werden können. Entsprechende Informationen zum Kanalbestand können bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern (Abteilung Grundstücksentwässerung; Herr Simon) eingeholt werden.

- Zielsetzung der Entwässerungskonzeption

Ziel des Entwässerungskonzeptes ist der Schutz der vorhandenen Mischwasserkanalisation vor Überlastung und eine Verminderung des örtlichen Überflutungsrisikos. Ein weiteres Ziel ist der **Ausgleich bzw. der Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes im technisch und wirtschaftlich erreichbaren Umfang, entsprechend WHG, §5 Allgemeine Sorgfaltspflicht i. V. m. §27 und §47 Verschlechterungsverbot.**

Der Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Abwasservermeidung, Ausgleich des Wasserhaushalts) liegt hier entsprechend auf dem Rückhalt und der

Verdunstung über Grün- und Retentionsdächer und soweit dies möglich ist, auf einer dezentralen flächenhaften Versickerung und Verdunstung über durchlässige Beläge im Bereich der privaten Grundstücke. Eine umfassende gezielte Versickerung ist aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung voraussichtlich nicht möglich.

- **Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Flurstück 1463/25**

Das auf der privaten Gewerbefläche anfallende Niederschlagswasser ist normgerecht zu bewirtschaften. Der geforderte spezifische Rückhalt für Niederschlagswasser auf dem Grundstück beträgt mindestens **50 l/m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche**. Notüberläufe an die öffentliche Regenwasserkanalisation dürfen erst bei einer Überlastung der geforderten dezentralen Rückhaltung auf den Grundstücken anspringen. Bei einer ganzjährigen Regenwassernutzung kann das geforderte Rückhaltevolumen, das zusätzlich zum Nutzvolumen vorzuhalten ist, um 50% reduziert werden. Eine Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf nicht ohne Drosselung in das städtische Kanalnetz erfolgen. Der Drosselabfluss darf eine Abflusspende (\*) von  $q_{,max} = 30 \text{ l/(s*ha)}$  bei fünfjährlichen Ereignissen nicht übersteigen.

(\*) wird individuell nach den örtlichen Gegebenheiten von der STE-AöR festgelegt

Für den Rückhalt von Niederschlagswasser sollen bei dieser Maßnahme vorrangig die Dachflächen genutzt werden.

In Bezug auf einen Ausgleich der Bilanzierung des örtlichen Wasserhaushalts werden nachfolgende Rahmenbedingungen in Ansatz gebracht. Die Verdunstungsleistung eines extensiv begrünten Daches kann mit bis zu 200 l/m<sup>2</sup> in einer Vegetationsperiode angesetzt werden. Der vollständige Rückhalt von Regenwasser bei einem extensiv begrünten Dach liegt im Jahresmittel bei ca. 50-60% des Niederschlags. Grün- und Retentionsdächer mit einem spezifischen Rückhalt von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> können außerdem einen Starkregen z.B. der Dauerstufe 30 min und der Wiederkehrzeit von 5 Jahren aufnehmen (24 mm) Kostra-DWD) und verzögert abgeben oder verdunsten.

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Vorgaben der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung verwiesen. Hier sind alle Flachdächer und flach geneigten Dächer (Dachneigung bis 20°) von sämtlichen Gebäuden (Hauptgebäude, Garagen, Carports, Einhausungen usw.) grundsätzlich mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratauflage der Dachbegrünung muss je nach Gegebenheit mindestens 10-12 cm dick sein.

Die Stadtentwässerung fordert bezüglich des notwendigen Wasserrückhalts die Ausbildung des Dachaufbaus als **Grün- und Retentionsdach**. Dabei ist neben der vorgegebenen Substratschicht ein zusätzlicher Rückhalt in Form von Wasserspeicher- bzw. Retentionsplatten mit einem spezifischen Speichervermögen von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> Dachfläche zu erbringen. Um das Speichervolumen zu gewährleisten ist nach Herstellerangaben eine maximale Dachneigung von 5° zulässig. Von Vorteil ist die Ausbildung eines 0° Daches. Der Gesamtrückhalt des Dachaufbaus ist unabhängig vom jeweiligen Dachaufbau mit mindestens 50 l/m<sup>2</sup> Dachflächen nachzuweisen.

Die erforderliche Regenwasserbewirtschaftung für private Verkehrsflächen (Zufahrten; Stellplätze) kann aufgrund der untergeordneten Größenordnung auch durch dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und Versickerung in den anschließenden Grünflächen erfolgen, wenn dies die Ergebnisse aus dem Bodengutachten zulassen. Sollte eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser aus den vorgenannten Flächen nicht möglich sein, ist der Rückhalt und die gedrosselte Ableitung durch entsprechende technische Maßnahmen (Zisternen, Speicherschächte, Speicher- und Rigolenboxen etc.) zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist für alle Flächen der Gesamtrückhalt von 50 l/m<sup>2</sup> abflusswirksamer Flächen bzw. 50 l/m<sup>2</sup> Dachfläche einzuhalten.

**WG: Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Postkorb 61.1 an Birgit Hach

08.08.2025 13:03

Gesendet von **Sabine Forler**

Von Postkorb 61.1/Dez1/Kaiserslautern  
An Birgit Hach/Dez1/Kaiserslautern@Kaiserslautern  
Gesendet von Sabine Forler/Dez1/Kaiserslautern

----- Weitergeleitet von Sabine Forler/Dez1/Kaiserslautern am 08.08.2025 13:03 -----

Von: Bettina Dech-Pschorn/Dez4/Kaiserslautern  
An: Postkorb 61.1/Dez1/Kaiserslautern@Kaiserslautern  
Kopie: Bianca Bernhardt/Dez4/Kaiserslautern@Kaiserslautern, Sandra Bortz/Dez4/Kaiserslautern@Kaiserslautern, h-s.stabel@kaiserslautern.de  
Datum: 08.08.2025 12:39  
Betreff: Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,  
anbei die Stellungnahme des Referates Umweltschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

**Im weiteren Verfahren werden ein Artenschutzgutachten und Umweltbausteine bzw. bei Bedarf ein Umweltbericht erstellt.**

**Ferner wird unsererseits noch geklärt, ob zusätzlich gutachterliche Aussagen zur Einflussnahme des Vorhabens auf das Stadtklima und den Starkregenabfluss erforderlich werden.**

**Zum aktuellen Sachstand können wir Ihnen ferner folgende Änderungsbedarfe/ Anregungen mitteilen:**

Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement (15/100/09/02/77)


**Änderung in der Begründung:**

Seite/Absatz z	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S.14; Kap 5.5	<p><b>Streichen:</b></p> <p><del>Weder bei der Stadt Kaiserslautern, noch bei den Grundstückseigentümern liegen Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, die eine bauliche Nutzung der als Sondergebiet festgesetzten Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden</del></p> <p><b>Ersetzen durch:</b></p> <p>Im Bereich des Bebauungsplan befindet sich eine</p>	

	<p>Altanlage „Kaiserslautern, Barbarossastraße (2) (Registernummer 312 00 000-0306/000-00). Diese wurde im Bodenschutzkataster von Rheinlad-Pfalz als nicht altlastenverdächtig eingestuft.</p> <p>Ob diese Einstufung unter den geänderten Bedingungen (versiegelter Parkplatz vs. Baumaßnahmen: Eingriffe in den Untergrund) bestehen bleibt muss von der zuständigen Behörde, der SGD Süd entschieden werden.</p>	
--	--	--

Untere Wasserbehörde (15/80/51)

**Änderung in der Begründung:**

Seite/Absatz z	Änderungen
S. 12; Abb 3	<p>Abbildung 3 ersetzen Wassertiefen plus Fließrichtung (Datenabruf 06.08.2025)</p> 
	<p>Im Falle eines Starkregens wird das Gelände von Süden nach Norden von einem Fließweg gequert. Das neue Baufeld/Bauvorhaben schränkt den Abfluss ein.</p>

### Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 12 f	Die Situation ist anhand der neuen Stadtklimaanalyse 2024 darzulegen, nicht auf Basis der Analyse 2012 Nach neue Analyse: Handlungspriorität 3, mittlere Aufenthaltsqualität am Tag und in der Nacht; Lage im Kaltlufteinwirkungsbereich, Nächtlicher Abfluss Kaltluft der Kantstraße in Ost-West-Richtung, Gebäude in dieser Größe kann Barriere darstellen Behinderung der Belüftung des nördlich gelegenen Quartiers. Gemäß Bewertungskarte handelt es sich um eine „Wohnsiedlung mit Klimafunktion“ (hohe Kaltluftströmung bzw. -entstehung	

### Weitere Anregungen und Hinweise:

Vorhaben könnte sich stadtklimatisch negativ auswirken.

Möglichkeiten hinsichtlich höheres, dafür schmäleres Gebäude in Kombination mit Entsiegelungen prüfen.

Abweichung von der Grünflächensatzung: Forderung eine Fassadenbegrünung auch bei Unterschreitung der in der Satzung benannten ungegliederten Fassadenfläche;  
Formulierung höherer Anforderungen an ein Gründach.

Untere Naturschutzbehörde

### Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 3-4 DIN-Normen, Regelwerke	Doppelung:  RAS LP4 und R SBB sind beide aufgelistet.	

### Weitere Anregungen und Hinweise:

- Referat Umweltschutz hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Drei Stellungnahmen sind eingegangen (s. Anlage).

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 29.07.2025 mit, „dass gegen die (...) Maßnahme (...) keine grundlegenden

*Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.“*

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat gemäß seiner Stellungnahme vom 01.08.2025 „keine Einwände“ gegen den Bebauungsplanentwurf.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. tragen gemäß ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 28.07.2025 „keine Anregungen“ vor.

- Der Fachbeirat Naturschutz hat am 25.06.2025 angeregt, dass die gesamte Baumreihe an der Barbarossastraße erhalten bleibt. In der Plandarstellung sind 2 der Bestandsbäume nicht zum Erhalt dargestellt.  
Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet ebenfalls den Erhalt der gesamten Baumreihe.
- Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet den Erhalt des gesamten Baumbestandes im Bebauungsplangebiet.

#### Klimaschutz/Klimawandel

#### **Änderungen in den textlichen Festsetzungen:**

Seite/Absatz z	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 2	Ergänzen: Gebäudeenergiegesetz ( <b>GEG</b> ) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), da zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. Nr. 280) geändert worden ist.	GEG

#### Anlagen



250729\_Landesjagdverband\_Stellgn.pdf



250801\_Stellgn LFischVerband.pdf



LAG 0466-25 + SDW 0467-25.pdf

Mit freundlichen Grüßen  
Bettina Dech-Pschorn

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Direktorin des Referates Umweltschutz  
Rathaus Nord/ Lauterstraße 2  
67657 Kaiserslautern

Tel. 0631-365-1151 Fax 0631-365-1159  
E-mail: [b.dech-pschorn@kaiserslautern.de](mailto:b.dech-pschorn@kaiserslautern.de)  
URL: <http://kaiserslautern.de>

Von: Birgit Hach/Dez1/Kaiserslautern  
An: Birgit Hach/Dez1/Kaiserslautern@Kaiserslautern  
Datum: 02.07.2025 08:29  
Betreff: Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, hier: frühzeitige  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

---

Guten Tag,

für den Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ führen wir die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durch.

Die Zugangsdaten zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

[Anhang "Stadt KL\_BP Südtangente-TPOst-Änd1a\_frühzBehördenbeteil-4-1\_Anschreiben.pdf" gelöscht von Bettina Dech-Pschorn/Dez4/Kaiserslautern]

Die Planungsunterlagen sind auch über den eingefügten Link abrufbar:

[https://www.kaiserslautern.de/sozial\\_leben\\_wohnen/planen\\_bauen\\_wohnen/bauleitplaene\\_im\\_verfahren/077151/index.html.de](https://www.kaiserslautern.de/sozial_leben_wohnen/planen_bauen_wohnen/bauleitplaene_im_verfahren/077151/index.html.de)

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Birgit Hach

-----

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Stadtentwicklung,  
Abteilung Stadtplanung

Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 365-2738  
Telefax: 0631 365-1619  
E-Mail: [birgit.hach@kaiserslautern.de](mailto:birgit.hach@kaiserslautern.de)  
URL: <http://www.kaiserslautern.de>



LANDES  
**JAGDVERBAND**  
**RHEINLAND**  
**PFALZ**  
29.07.2025/sw-se

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen

An die  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Umweltschutz / Lauterstr. 2  
67657 Kaiserslautern

Fasanerie 1  
55457 Gensingen  
Telefon: 06727 8944-0  
Fax: 06727 8944-22  
E-Mail: info@ljbv-rlp.de  
[www.ljbv-rlp.de](http://www.ljbv-rlp.de)

Anerkannter  
Naturschutzverband

**B-Plan, "Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a"**  
Az: Mail vom 03.07.2025, LJV-Nr.: 19/L-344/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. S. Wirtz  
Naturschutzreferentin

  
f.d.R. S. Sedlar  
Sekretärin

# Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.  
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz  
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur  
Verband zur Förderung des Canyingsports



LFV Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer-Str. 11a 55437 Ockenheim

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Ref. 15 Umweltschutz  
Lauterstraße 2

67657 Kaiserslautern

**Petra Klein**

**Geschäftsstelle**

☎ **06725 95996**

✉ [geschaeftsstelle@lfvrlp.de](mailto:geschaeftsstelle@lfvrlp.de)

📁 **296/25**

01.08.2025

## **Bebauungsplanentwurf "Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a" , frühzeitige Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren  
keine Einwände.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler ✉ [Fischereibiologe@lfvrlp.de](mailto:Fischereibiologe@lfvrlp.de) , ☎ 0170 9321436

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Klein

# Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.  
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz  
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur  
Verband zur Förderung des Canyingsports



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.  
-Geschäftsstelle-  
Gaulsheimer Straße 11a  
55437 Ockenheim

☎ 06725/95996  
✉ [geschaeftsstelle@lfvrlp.de](mailto:geschaeftsstelle@lfvrlp.de)  
Homepage: [www.lfvrlp.de](http://www.lfvrlp.de)

Nassauische Sparkasse  
IBAN DE78 5105 0015 0552 3430 55  
BIC NASSDE55XXX



**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.**  
**und**  
**Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und**  
**Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**



Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Lauterstraße 2  
67657 Kaiserslautern

Schreiben vom  
03.07.2025

Ihre Zeichen

Unser Zeichen  
22.08-0467/2025  
22.08-0466/2025

SDW  
LAG

Datum  
28.07.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, frühzeitige**  
**Behördenbeteiligung**  
**Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der Bauleitplanung durch die**  
**Untere Naturschutzbehörde**  
**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den vorgenannten Bebauungsplanentwurf werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

SDW / LAG

Referat 61.11  
Frau Hach

**Grünordnerische Stellungnahme zum  
Bebauungsplanentwurf „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“, Ka 0/ 65 g**  
Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Wir nehmen wie folgt inhaltlich und redaktionell Stellung:

Streichung

**Textvorschlag zum Ergänzen**

**Zur Begründung**

Da die bioklimatische Situation im Plangebiet weniger günstig ist, müssen Maßnahmen zur Verbesserung und gegen eine Verschlechterung ergriffen werden.

Die Baumreihe entlang der Barbarossastraße steht unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Sie weist Kronenschluss auf und bildet eine gestalterische Einheit, eine Allee, mit den übrigen Bäumen des Straßenbegleitgrüns im Mittelstreifen.

Die 110 m lange Baumreihe entlang der Augustastraße ist ein wesentlicher Bestandteil der zur Straße hin wirksamen Begrünung der Augustastraße in diesem Abschnitt. Die übrige Begrünung in diesem Straßenabschnitt sind punktuelle, mit Bodendeckern bewachsene Beete von 5 x 4 m<sup>2</sup>. Die Bäume der Baumreihe sind noch jung und stehen deshalb noch nicht unter dem Schutz der Baumschutzsatzung.

**Zu Seite 21, 7.4 Baumstandorte**

Bitte streichen, da dies dazu führen kann, dass die Bäume nicht gepflanzt werden und Leitungen vorrangig behandelt werden: Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut bzw. mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Bei Baumpflanzungen in Leitungsnähe ist ein Sicherheitsabstand von 2,50 Meter zwischen der Baumachse und Außenkante der Leitung einzuhalten.

**Zu Seite 23, 7.6 Kriminalprävention, Grün-, Frei- und überbaubare Flächen**

Fachlich korrekt ist der Begriff **Sträucher** statt Hecken und Büsche.

## Zur Planzeichnung

Ausgangssituationen sind eine Baumreihe mit großen Platanen entlang der Barbarossastraße und eine junge Baumreihe entlang der Augustastraße. Die im Bestand vorhandene und bodengebundene Grünfläche ist ca. 1130 m<sup>2</sup> groß, was 21 % der Flurstückgröße und somit den Anforderungen der GFS § 3 Abs. 3 e) entspricht. Der **Anteil der bodengebundenen Grünfläche** stellt gegenüber dem Bestand eine Verschlechterung dar und ist voraussichtlich nur durch Ausgleichsmaßnahmen wie zusätzliche Baumpflanzungen mit den Forderungen der GFS vereinbar.

Die zu erhaltende **Baumreihe entlang der Barbarossastraße** ragt, gemessen am Luftbild von 2019 mit ihrer Krone 8 m in das Grundstückinnere hinein. Die im Plan ausgewiesene Grünfläche mit 4,4 m und weniger Abstand zur Baugrenze ist deswegen bereits zum heutigen Zeitpunkt zu eng bemessen und würde eine Kroneneinkürzung um knapp die Hälfte der Krone der gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäume bedeuten (verbotene Maßnahme nach § 3 Nr. 1 der Baumschutzsatzung). Dieser Eingriff hätte gravierende Vitalitätsverluste zur Folge. Der Abstand zwischen der südlichen Grundstücksgrenze und der Baugrenze muss mindestens der Größe der Baumkrone zzgl. 1,5 m entsprechen. Wenn man berücksichtigt, dass auch diese Bäume noch wachsen werden, wäre ein größerer Abstand empfehlenswert. Die Grünfläche unter der Krone sollte so groß wie möglich sein, darf jedoch nicht kleiner als die bereits existierende Grünfläche sein. Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich sind nach § 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung (BSS) verboten.

Es ist bedauerlich, dass die bestehende **Baumreihe entlang der Augustastraße** nicht erhalten wird. Da die vorhandenen Bäume noch vergleichsweise jung sind, kann ihr Verlust durch die geplanten Neupflanzungen kompensiert werden. Der Abstand von 3 m von der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum Baufenster ist aus grünordnerischer Sicht das noch vertretbare Minimum für eine schmal-kronige Baumpflanzung neben einer Fassade, die höher ist als die Baumkrone.

## Zu den textlichen Festsetzungen

### Zu Seite 3, DIN-Normen, Regelwerke

~~RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“~~

bitte streichen und wie folgt ersetzen und ergänzen:

***R SBB – „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2023***

***FLL Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB) Ausgabe 2025***

***Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013***

### Zu Seite 13, 3. Grünordnerische Festsetzungen

Bitte ergänzen: **Es sind die Werte für gewerbliche Bauflächen in der GFS anzuwenden.**

#### Zu Seite 13, 3.2.2

Bitte streichen und ersetzen: Während der Baumaßnahmen sind die Bäume gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten und einzuhalten.

Als Schutzmaßnahmen der Bäume sind zu berücksichtigen:

- keine Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich;
- kein Befahren und keine Lagerungen im Umfeld des Gehölzes;
- Bei Offenlegung von Wurzeln im Bereich zu erhaltender Gehölze, insbesondere bei Bäumen, sind diese im Rahmen der Baustellentätigkeit gemäß DIN 18920 vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen;
- Schutz des Baumstammes, gegebenenfalls durch Abmarkierung beziehungsweise durch Anbringen eines Schutzzaunes um den Stamm;
- Gehölze, welche trotz der Erhaltungsgebote ausgefallen sind, sind durch Neuanpflanzungen aus der Pflanzenliste innerhalb eines Jahres seit dem Abgang zu ersetzen.

#### Hinweis:

*Die letztendliche Erhaltung der Bäume ist nur gegeben, wenn der durchwurzelte Raum und die vorhandenen Wurzeln als Wasser- und Nährstofftransporter erhalten und geschützt werden. Die genaue Lage von statisch wirksamen und nährstoffversorgenden Wurzeln kann jedoch nur durch eine Wurzelrecherche (Aufgrabung) im Vorfeld festgestellt werden. Zur Erhaltung kann es notwendig werden, einen Wurzelgraben ein Jahr im Vorfeld der Baumaßnahme herzustellen. Eine Wurzelrecherche/Fachgutachten eines anerkannten Sachverständigen im Vorfeld sowie eine öko-logische Baubegleitung gilt es zur Erhaltung der Bäume zu veranlassen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Referat Grünflächen zu klären.*

**Die Bäume sind im Sinne der BSS und nach §3 Abs. 2 GFS zu schützen. Es ist eine baumschutzfachliche Baubegleitung nach Vorgaben der FLL vom Planungsprozess bis zum Ende der Ausführung einzubeziehen.**

#### Zu Seite 15 Pflanzenliste

Bitte ergänzen: **Bei der Auswahl der Pflanzen sind die örtlichen Standorteigenschaften, Licht, chemische und mechanische Bodenbeschaffenheit, Wasser und der zur Verfügung stehende ober- und unterirdische Raum zu beachten. Es dürfen keine invasiven Arten gepflanzt werden.**

**Hinweis: Elemente der Blau-Grünen-Infrastruktur und des Schwammstadt-Modells zur Hitze- und Starkregenvorsorge und zur Förderung von vitalem Grün werden an dieser Stelle empfohlen.**

### **Zu Seite 16, 9. Hinweise**

Für die konkrete Bepflanzung und Ausgestaltung der privaten Grundstücke ist ein qualifizierter **Freiflächengestaltungsplan** zu erstellen, mit dem Bauantrag einzu-reichen und mit dem Referat Grünflächen abzustimmen. **Es ist ein Freiflächengestaltungsplan gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GFS einzureichen.**

Diese abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen. Die Ausgestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist im ersten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen. Eine Abnahme auf der Grundlage der Baugenehmigung hat mit dem Referat Grünflächen entsprechend zu erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte.

Gerhard Prottung